

- Entsprechend der UHVO (Pkt. XIV/4) ist es ein dem Verhafteten zustehendes Recht, auf eigene Kosten aus dem Angebot der UHA Gegenstände des persönlichen Bedarfs, Nahrungsmittel sowie Tabakwaren zu erwerben. Eine Einschränkung oder ein Entzug dieses Rechts ist gemäß der 2. Änderung der UHVO, Abschnitt VI, Ziffer 7 (1) nur als Disziplinarstrafe mit Zustimmung des Staatsanwaltes möglich und aktenkundig zu machen.
- Das Recht auf Einkauf ist vom Untersuchungsführer dem Verhafteten spätestens 10 - 14 Tage nach der Aufnahme in die UHA zu gewährleisten. Die Erteilung, Einschränkung oder der Entzug der Einkaufsberechtigung ist vom Untersuchungsführer in die operativ-taktische Untersuchungskonzeption einzubeziehen. Aus ärztlichen Untersuchungen resultierende Festlegungen bezüglich des Verbots der Aufnahme bestimmter Nahrungs- und Genussmittel durch den Verhafteten sind bei Gewährung des Einkaufs zu berücksichtigen. Die Gewährung der Einkaufserlaubnis ist vom Verhafteten schriftlich zu bestätigen.
- Der Einkauf ist zumindest zweimal monatlich zu gewährleisten und wird vom Wirtschaftsleiter der Abteilung XIV auf der Grundlage vorgedruckter und beigelegter Bestellzettel, welche das angebotene Sortiment und Preise enthalten, realisiert. Der Bestellzettel ist mit der Verwahrraum-Nummer sowie der Häftlingsnummer 1, 2, 3 usw. zu versehen.
- Die Einkaufsnachweiskarte wird von der Abteilung XIV geführt. Auf der Nachweiskarte ist der Name des Verhafteten zu führen.
- Die Einkaufserlaubnis bezieht sich auf Nahrungsmittel, Obst, Süßigkeiten, Tabakwaren und Kosmetika.  
Durch den Erwerb entsprechender Bons ist es dem Verhafteten möglich, Kaffee aus dem Bestand der UHA zu beziehen. Der Kaffeepreis ist einheitlich auf 1,-- M pro Kännchen festgelegt.